

# Altersteilzeitgeld: Rechtslage von 1.1.2004 bis 31.8.2009 - Anwartschaft, Ausmaß

## Voraussetzungen - Höhe - Blockzeit - Antragstellung

Die nachfolgenden Informationen gelten nur für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit im Zeitraum von 1.1.2004 bis 31.8.2009 begonnen hat.

### Anwartschaft

In den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches muss der Arbeitnehmer 15 Jahre (= 780 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Es werden für die Anwartschaft aber bestimmte anwartschaftsbegründende Zeiten, wie etwa krankenversicherungspflichtige Zeiten nach Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht, angerechnet.

Außerdem erfolgt eine Ausdehnung des Zeitraumes von 25 Jahren („Rahmenfristerstreckung“) um Kinderbetreuungszeiten bis zum 15. Lebensjahr. Damit wurde vor allem Frauen die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erleichtert.

### Ausmaß des Altersteilzeitgeldes

Das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes ist davon abhängig, ob eine Ersatzkraft beschäftigt wird.

### Kontinuierliche Altersteilzeit

100% des Altersteilzeitgeldes gebührt nur dann, wenn zusätzlich und nicht nur vorübergehend

- eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder
- ein Lehrling ausgebildet

wird. Wird keine Ersatzkraft eingestellt, gebührt das Altersteilzeitgeld nur im Ausmaß von 50 %.

Im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Altersteilzeit und Einstellung einer Ersatzkraft darf auch kein bestehendes Arbeitsverhältnis beendet werden.

### Blockvariante

Bei der geblockten Altersteilzeit wird das Altersteilzeitgeld nur dann gewährt, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird.

Wird während der gesamten Altersteilzeit (d.h.in der Arbeitsphase und in der Freizeitphase) eine Ersatzkraft eingestellt, gebührt 100% des Altersteilzeitgeldes.

Wird nur während der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft beschäftigt, beträgt das Altersteilzeitgeld

- während der Arbeitsphase 50% und
- ab dem Zeitpunkt der Einstellung einer Ersatzarbeitskraft 100%.

Zusätzlich ist eine Zwischenabrechnung durchzuführen, die den Differenzbetrag zwischen dem bisher erhaltenen Altersteilzeitgeld und dem Betrag, der bei Soforteinstellung einer Ersatzkraft gebührt hätte. Dieser Betrag wird dann aufgeteilt auf die restliche Laufzeit und zum laufenden vollen Altersteilzeitgeld nachgezahlt. Die Nachzahlung erfolgt in zwei Varianten:

- Wird eine Ersatzarbeitskraft spätestens nach 3/5 der Altersteilzeit beschäftigt, gebührt eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen halbem und vollem Altersteilzeitgeld während der bis dahin zurückgelegten Monate der Arbeitsphase. Dieser Betrag wird verteilt auf die Monate bis zum Ende der der Altersteilzeit ausbezahlt.
- Anderenfalls gebührt eine Nachzahlung in Höhe von 50% des laufenden Altersteilzeitgeldes für die restlichen Monate der Altersteilzeit.

Zusammengefasst lassen sich bei der Blockfreizeit daher vier Fallkonstellationen ableiten:

Arbeitsphase	Freizeitphase	Anspruch auf Altersteilzeitgeld
Ersatzkraft	Ersatzkraft	100%
keine Ersatzkraft	Ersatzkraft	für die Dauer der Arbeitsphase 50% für die Dauer der Freizeitphase 100% Nachzahlung
Ersatzkraft	keine Ersatzkraft	kein Anspruch
keine Ersatzkraft	keine Ersatzkraft	kein Anspruch

**Vorsicht!**

Wenn nicht spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzkraft eingestellt wurde, so ist das gesamte bis dahin bezogene Altersteilzeitgeld an das AMS zurückzuzahlen.

## Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Altersteilzeitgeld kann im Nachhinein nur rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten gestellt werden.

Stand: 01.04.2016